

20.10.2020

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

## Allgemeinverfügung

1. Sofern die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 35 erreicht oder überschreitet, aber unterhalb von 50 liegt, gilt über § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) hinausgehend, nach Maßgabe von Ziffer 3 a) dieser Verfügung, im Stadtgebiet Mannheim die folgende Verpflichtung zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung:
  - a) täglich von 6 Uhr bis 22 Uhr im Bereich der öffentlichen Straße (im Freien) in den Planken, auf dem Paradeplatz, der Breiten Straße, auf dem Marktplatz, der Kunststraße, auf den Kapuzinerplanken, der Fressgasse, auf dem Münzplatz, der Marktstraße, der Erbprinzenstraße sowie im Bereich des Bahnhofsvorplatzes (Willy-Brandt-Platz). Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan.

Seite 1/4

- b) im Bereich der öffentlichen Straße (im Freien) in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) vor Verkaufsstellen des Einzelhandels, vor Gaststätten, Cafés, Eisdieleen, vor sonstigen Verkaufsstellen und in Warteschlangen vor Poststellen, Abholdiensten und Ausgabestellen der Tafeln, vor Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben sowie vor Verwaltungsgebäuden.
- c) auf Wochenmärkten.

Die in § 3 Absatz 2 Nr. 1-3 und 5-6 CoronaVO (in der jeweils geltenden Fassung) benannten Ausnahmen finden Anwendung.

- 2. Sofern die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 50 erreicht oder überschreitet gilt nach Maßgabe von Ziffer 3 b) dieser Verfügung im gesamten Stadtgebiet Mannheim
  - a) abweichend von § 9 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) für alle Gaststättenbetriebe (Schank- und Speisewirtschaften) und für öffentliche Vergnügungsstätten (einschließlich der Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen) die Festsetzung der Sperrzeit auf 23:00 Uhr.
  - b) jeweils am Freitag und am Sonnabend jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ein Verbot für den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, einschließlich des „Gassenschanks“ i.S. von § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz. Ausgenommen hiervon ist (innerhalb der zulässigen Öffnungszeiten) der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.
  - c) die Verpflichtung nach Ziffer 1 a) - c) dieser Verfügung.
- 3. a) Die in Ziffer 1 bezeichneten Gebote sind ab dem Folgetag dann nicht mehr wirksam, wenn die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim 7 Tage lang

ununterbrochen unter dem Wert von 35 liegt. Sobald der Wert der sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 35 erreicht oder überschreitet, sind die Regelungen in Ziffer 1 am Folgetag wieder wirksam. Satz 1 gilt entsprechend.

b) Sofern die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 50 erreicht oder überschreitet, sind die in Ziffern 2 bezeichneten Regelungen ab dem Folgetag wirksam. Sofern die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim 7 Tage lang ununterbrochen unter dem Wert von 50 liegt, sind die in den Ziffern 2 bezeichneten Regelungen ab dem Folgetag unwirksam. Insoweit findet Ziffer 3 a) Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung. Sobald der Wert der sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 50 erreicht oder überschreitet, sind die Regelungen in Ziffer 2 am Folgetag wieder wirksam. Satz 2 gilt entsprechend.

4. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 15.10.2020 und ist zunächst bis zum 04.01.2021 befristet.

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim erhoben werden.

### **Hinweise**

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO

auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 20.10.2020

Dr. Peter Kurz

